

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen - VHB 2014 (09.14)

§ 2 Trickdiebstahl

1. In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Einbruchdiebstahlschäden gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 2 VHB 2014 (09.14) ist Diebstahl mitversichert, wenn der Täter sich durch Täuschungsabsicht gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zugang zur versicherten Wohnung (Abschnitt A § 7 Nr. 1 VHB 2014 (09.14) verschafft hat.

2. Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- Euro begrenzt.

§ 3 Kunden-, Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch

1. In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Einbruchdiebstahlschäden gemäß Abschnitt A § 3 VHB 2014 (09.14) sind Schäden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten mitversichert, sofern diese Karten durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- Euro begrenzt.

§ 4 Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Diebstahlschäden auf dem Versicherungsgrundstück gemäß Abschnitt C Nr. 6 VHB 2014 (09.14) von

- a) Wäsche und Kleidung (ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren),
- b) Gartenmöbeln und Gartengeräten einschließlich mobilen Garten-
grills,
- c) Waschmaschinen und Wäschetrocknern,
- d) Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen,

ist die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 10.000,- Euro erhöht.

2. In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Einbruchdiebstahlschäden gemäß Abschnitt A § 3 VHB 2014 (09.14) ist außerhalb der Versicherungsräume auch der Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück inklusive Balkone, Loggien, Terrassen, in Gemeinschaftsräumen oder im Treppenhaus

- a) von Kinderspielgeräten mitversichert.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- Euro begrenzt.

§ 5 Hotelkosten

In Erweiterung der versicherten Kosten für die Hotelunterbringung gemäß Abschnitt C Nr. 13 VHB 2014 (09.14) ist die Entschädigungsdauer auf längstens 200 Tage erweitert und die Entschädigungsgrenze pro Tag auf 200,- Euro erhöht.

§ 6 Bewachungskosten

In Erweiterung der versicherten Kosten für die Bewachung versicherter Sachen gemäß Abschnitt C Nr. 14 VHB 2014 (09.14) ist die Entschädigungsdauer auf längstens 1 Monat erweitert.

§ 7 Datenrettungskosten

1. In Ergänzung der versicherten Kosten gemäß Abschnitt A § 8 VHB 2014 (09.14) sind mitversichert die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

3. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- Euro begrenzt.

§ 8 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

In Erweiterung der versicherten Kosten gemäß Abschnitt A § 8 VHB 2014 (09.14) ersetzt der Versicherer Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- Euro begrenzt.